



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Appenzell, 18. April 2019

Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und Änderung der Grundbuchverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und zur Änderung der Grundbuchverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage im Grundsatz.

Der Schritt zur vollelektronischen öffentlichen Urkunde erscheint richtig. Die schweizweite Einführung und die vorgeschlagenen Übergangsfristen sowie die Möglichkeit, weiterhin öffentliche Urkunden auf Papier zu erstellen, sind angemessen. Die Möglichkeit, Grundbuchanmeldungen elektronisch einzureichen, wird begrüsst.

Entschieden abgelehnt wird die Einführung eines zentralen Urkundenregisters und eines zentralen Registers zur Abfrage der Berechtigungen einer Urkundsperson. Die vom Bundesrat im erläuternden Bericht aufgeführten Gründe überzeugen nicht. Diese Regelung wurde vom Bundesrat bereits im Dezember 2012 einmal zur Vernehmlassung unterbreitet und schon damals abgelehnt. Weder die Langzeitsicherung noch Kostenfragen rechtfertigen eine zentrale Datenbank beim Bund. Vielmehr zeigt sich beispielsweise in anderen Bereichen, dass dezentrale Lösungen, für die lediglich die Anforderungen und Interoperabilität festgelegt sind, aber mit eigenen Softwarelösungen betrieben werden können, weniger Abhängigkeiten zu einzelnen Lieferanten und damit tiefere Kosten bewirken. Zudem ist es aus Datenschutzgründen sehr heikel, wenn sämtliche elektronischen öffentlichen Urkunden der Schweiz in einem zentralen Register abgelegt sind, selbst wenn die Zugriffsberechtigungen eingeschränkt werden. Das Gefährdungspotenzial bei Missbrauch oder Hackerangriffen ist enorm. Ebenso wenig ist ersichtlich, weshalb der Bund über das Urkundspersonenregister die Berechtigung einer Urkundsperson kostenpflichtig bestätigen soll, deren Beurkundsbefugnis von den Kantonen erteilt wird. Die verfassungsmässige Bundeskompetenz, das Verfahren zur Erstellung öffentlicher Urkunden des Zivilrechts festzulegen, bedingt weder ein zentrales Urkundenregister noch ein zentrales Urkundspersonenregister.

Die vorgeschlagene Regelung des Bundesrats führt für die Betroffenen zu Mehrkosten. Der Betrieb, Abfragen aus dem Register und die Einlage von Urkunden in die Datenbanken beim

Bund müssen abgegolten werden. Diese Kosten können zwar auf die beteiligten Parteien abgewälzt werden. Dies wiederum belastet aber die Unternehmen und Privaten, weshalb dieser Teil der Vorlage auch aus diesem Grund abzulehnen ist.

Wir stellen folgende **Anträge**:

Art. 4 Urkundenregister

Abs. 1

Elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen sind unmittelbar nach Abschluss des Beurkundungsverfahrens in einem ~~zentralen~~ Urkundenregister zu erfassen und aufzubewahren.

Abs. 3:

[streichen]

Art. 5 bis Art. 7 Abs. 1 Gebühren, technische Hilfsmittel und Erlass von Bestimmungen

[streichen]

Begründung:

Siehe oben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- egba@bj.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell